

**Verordnung**  
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung  
Vom 6. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert
  - a) Nummer 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden 1 bis 5.
  - c) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine „Kontaktperson“, eine Person, die

    - a) länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern Kontakt zu einer anderen Person hatte, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben,
    - b) ein Gespräch mit einer Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 Meter geführt hat, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben oder
    - c) einen schlecht belüfteten Raum länger als 10 Minuten mit einer anderen Person geteilt hat, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde,“
  - d) Nummer 7 wird gestrichen.
  - e) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 6 bis 8.
  - f) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BANz AT 11.02.2022 V1)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2022 (BANz AT 30.03.2022 V1)“ ersetzt.
  - g) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, jede“ durch die Worte „Person und jede“ ersetzt, und es werden die Worte „und jede Kontaktperson“ gestrichen.
    - bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Leitung der Testeinrichtung ist verpflichtet, positiv getestete Personen mit der Mitteilung des Testergebnisses über die Pflicht zur Absonderung nach Satz 1 zu informieren.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, Kontakte, insbesondere zu Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf, zu vermeiden und in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. In § 3 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „und COVID-19 krankheitsverdächtige Personen“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „über das Ergebnis dieser PCR-Testung“ durch die Worte „im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich über das Ergebnis“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Worte „zehn Tagen nach dem ersten Auftreten der typischen Symptome“ durch die Worte „fünf Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
- „<sup>2</sup>Personen, deren Pflicht zur Isolierung nach Satz 1 endet, wird dringend empfohlen, an fünf Tagen nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnis weiter zu isolieren; § 4 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Absonderung einer COVID-19 krankheitsverdächtigen Person oder einer Verdachtsperson, die sich gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 einer PCR-Testung unterzogen hat, endet mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung oder nach Aufhebung der Absonderung durch die zuständige Behörde. <sup>2</sup>Sind während der Absonderung typische Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht aufgetreten und erbringt ein anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Ergebnis, so endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Satz 1 mit Vorliegen dieses Testergebnisses. <sup>3</sup>Maßgeblich ist nur ein Test der frühestens am fünften Tag nach dem Tag, an dem die Absonderungspflicht begonnen hat, durchgeführt worden ist.“
6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### „§ 5 a

Testpflicht vor Wiederaufnahme der Tätigkeit für Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und in ambulanten Pflegediensten

- (1) <sup>1</sup>Personen, die nach § 2 Abs. 1 zur Absonderung verpflichtet waren und in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, tätig sind, dürfen nach dem Ende der Absonderungspflicht nach § 5 in der Einrichtung erst wieder tätig werden, wenn ein nach Symptombefreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik durchgeführter PCR-Test oder anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Testergebnis erbracht hat. <sup>2</sup>Maßgeblich ist nur ein Test, der frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik und frühestens am fünften Tag nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde durchgeführt worden ist. <sup>3</sup>Die Person nach Satz 1 hat das negative Testergebnis der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Einrichtungsleitung vorzulegen.“
- (2) Kontaktpersonen, die in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 tätig sind, dürfen an den fünf auf den Tag des Kontaktes folgenden Tagen in der Einrichtung nur tätig werden, wenn sie sich täglich vor Dienstantritt mit einem anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte, einem Selbsttest, einem PCR-Test oder Nukleinsäure-Amplifikationstest testen und das Testergebnis jeweils negativ ist.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs.1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ ergänzt.
- b) Nach Nummer 2 wird die neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 eine getestete Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig informiert,“.
- c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- d) Am Ende der neuen Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. entgegen § 5 a Abs. 1 oder 2 in einer dort genannten Einrichtung tätig wird,“.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

##### Übergangsregelungen

- (1) Für Personen, die sich am 6. Mai 2022 als Kontaktperson in Quarantäne befinden, endet die Quarantänepflicht mit Ablauf des 6. Mai 2022.
- (2) Für Personen, die sich am 6. Mai 2022 als positiv getestete Person in Isolierung befinden, richtet sich das Ende

der Absonderungspflicht nach § 5 in der ab dem 7. Mai 2022 geltenden Fassung.“

9. In § 9 Satz 1 wird das Datum „25. Mai 2022“ durch das Datum „4. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2022 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin